

Informationen zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Donnerstag, 22. Februar 2024, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

I. Öffentliche Sitzung

1. Kläranlage Wartungspumpwerk; Vergabe von elektrotechnischen Leistungen

Beschlussvorschlag:

Die Firma Elektro Hofmockel GmbH & Co. Elektroanlagen KG, Gewerbering Nord 11, 91189 Rohr, wird aufgrund des Angebotes vom 18. Oktober 2023 mit der Leistung der erforderlichen Anschlussarbeiten für das Wartungspumpwerk in der Kläranlage in Höhe von 134.483,82 EUR inkl. MwSt. beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Für die Inbetriebnahme des neuen Wartungspumpwerks es in der Kläranlage ist dieses neu mit Strom zu versorgen und anzusteuern. Die hierfür zu verlegenden Anschlussleitungen (einschließlich Steuerleitungen) mussten entsprechend den Gegebenheiten geplant und ausgeschrieben werden. Zusätzlich ist die Anbindung der Daten auf das bestehende Prozessleitsystem (PLS) erforderlich. Da die Erweiterungs- und Anpassungsarbeiten für das umgebaute Wartungspumpwerk unter laufendem Entsorgungsbetrieb erfolgen muss und somit die Betriebssicherheit der gesamten Kläranlage Herzogenaurach zu gewährleisten ist, ist der Kreis der geeigneten Firmen für diese Tätigkeiten deutlich eingeschränkt.

Die Leistung wurde durch das Büro Jürgen Scheiderer, Schwabach, geplant und es wurde hierzu bei Firmen angefragt, die über eine geeignete Qualifikation verfügen.

Drei Bieter sind fachlich geeignet und waren an der Maßnahme interessiert, wobei nur 2 Angebote abgegeben wurden.

2. Änderung der Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereinsarbeit in Herzogenaurach

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss, empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss:

Ziffer 2.902 der Richtlinien zur Förderung des Sports- und der Vereinsarbeit in Herzogenaurach erhält ab 1. März 2024 folgende Fassung:

2.902 Sporthallen und Gymnastikhallen

Die Stadt Herzogenaurach stellt die Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt und des Landkreises den Sportvereinen und ihnen gleichgestellten Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes gegen Entgelt zur Verfügung. Der Belegungsplan wird von der Stadtverwaltung im Benehmen mit den Sportvereinen erstellt.

Hallennutzung Montag-Freitag

Gymnastikräume	1,06 EUR/45 Min.
Kleinsporthalle	2,75 EUR/45 Min.
Einfachsporthallen	5,50 EUR/45 Min.
Dreifachsporthallen	5,50 EUR/Hallendrittel/45 Min.

Hallennutzung an Wochenenden und Feiertagen

Einfachsporthallen	21,58 EUR/Tag
Dreifachsporthallen	54,15 EUR/Tag

Die Sporthallenbenutzung durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenlos.

Zu vorstehenden Hallenmieten **kommt** die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe **hinzu**.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossen, die Hallenmieten auf 5,50 EUR/netto je 45 Min pro Hallendrittel/Einfachsporthalle anzuheben. Im Zuge des Vollzuges des Beschlusses sind die Vereinsförderrichtlinien anzupassen. Die Vereinsförderrichtlinien enthalten auch noch andere Gebührensätze, die in diesem Zuge im gleichen Verhältnis mit anzupassen wären. Die Änderungen sind im vorstehenden Text farblich markiert.

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Herzogenaurach über Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)
--

Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die den Sitzungsunterlagen beigelegte Verordnung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Erläuterungen:

In den Vorberatungen zum Haushalt 2024, der in der Sitzung vom 01.02.2024 vom Stadtrat beschlossen wurde, wurde die Maßnahme „Abschaffung der Brötchentaste“ (kostenloses Parken für die ersten 30 Minuten in Bereichen mit Parkscheinregelung) vom Haupt- und Finanzausschuss verworfen. Stattdessen soll eine Erhöhung der Parkgebühren um 30 ct auf – je nach Zone – auf 0,80 EUR bzw. 0,90 EUR pro 30 Minuten kostenpflichtiger Parkzeit vorgenommen werden. Die nach § 10 der ZustV (Zuständigkeitsverordnung) vorgesehene Höchstgebühr pro 30 Minuten angefangener Parkzeit in Bereichen mit besonderem Parkdruck beträgt 1,30 EUR. In Bereichen

ohne besonderen Parkdruck beträgt nach der ZustV die Höchstgebühr pro 30 Minuten angefangener Parkzeit 0,50 EUR.

Für „besonderen Parkdruck“ gibt es keine gesetzliche Definition.

In der Literatur geht man bei einer Auslastung von mehr als 80 % von hohem Parkdruck aus.

Die gebührenpflichtigen Bereiche in der Parkzone I lassen sich unschwer als Bereiche mit besonderem Parkdruck definieren. In der Regel sind die dortigen Parkplätze tagsüber zu mehr als 80 %, teilweise 100 %, belegt.

Auf dem Großparkplatz An der Schütt (Zone II) ergaben stichprobenartige Zählungen bei schlechtem Wetter (kalt, windig, Regen) Auslastungen um 80 %. Auf dem im Moment noch schwächer belegten Parkplatz Aurachwiesen (Zone II) wird die Belegung mit der Öffnung des Freibades deutlich ansteigen, so dass dann ebenfalls von hohem Parkdruck ausgegangen werden kann.

Die bisher vorhandene Differenzierung („innen teurer, außen günstiger“) wird mit der beabsichtigten Gebührenerhöhung bei einer Anhebung um 30 ct auf 0,90 EUR bzw. 0,80 EUR weiterhin berücksichtigt. (bisher: in Zone I 0,60 EUR, in Zone II 0,50 EUR). Dies entspricht einer Anhebung um 50 % bzw. 60 %.

Die Anpassung der Gebühren für Wochen- und 4-Wochen-Parkscheine (bisher: 18 EUR bzw. 42 EUR) auf den entsprechenden Parkplätzen in der Zone II, kann sich an der Richtgröße 50% orientieren, muss zusätzlich aber dem Umstand Rechnung tragen, dass die Dauertickets faktisch nicht den Vorteil der Brötchentaste abbilden können. Es wird daher lediglich die Hälfte davon, also eine Erhöhung um 25% gewählt. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass man die erste Stunde inkl. der kostenlosen ersten halben Stunde betrachtet. Hier beträgt die eigentliche Preiserhöhung pro (erster) Stunde nur 25%, denn während die Gebühr für die erste Stunde um 30 ct ansteigt, werden alle folgenden Stunden um 2 x 30 ct angehoben.

Bei einer Anhebung um 25 % betrüge die Gebühr für ein Wochenticket 22,50 EUR, abgerundet 22 EUR, die Gebühr für ein 4-Wochen-Ticket 52,50 EUR, abgerundet 52 EUR.

(Hinweis: In der Praxis werden Dauerparkscheine ohnehin kaum bar am Automaten bezahlt, aber ein 4-Wochen-Ticket bar zu bezahlen wäre dann auch technisch nicht mehr möglich, da die Geräte maximal 25 Münzen annehmen (d.h. der maximale Bar-Betrag wäre 50 EUR, 25 x 2 EUR). sms-Parken funktioniert ebenfalls nur bis zu einem Höchstbetrag von 50 EUR (einschließlich Transaktionskosten), Buchungen per App sind unproblematisch).

An allen Parkscheinautomaten muss eine Anpassung der Software und der Beschriftung vorgenommen werden (Kosten: ca. 4.500 EUR).

Eine Änderung der Höhe der Parkgebühren bedarf einer Änderung der Verordnung über die Parkgebühren (Parkgebührenverordnung). Die Änderungsverordnung ist als Anlage beigefügt.

Herzogenaurach, 15. Februar 2024

Georgios Halkias
2. Bürgermeister